

Kompetenzzentrum für Unternehmer

Fortbildung nach der DGUV Vorschrift 2

Infoblatt 2 | Mai 2013

Rüste sich, wer kann!

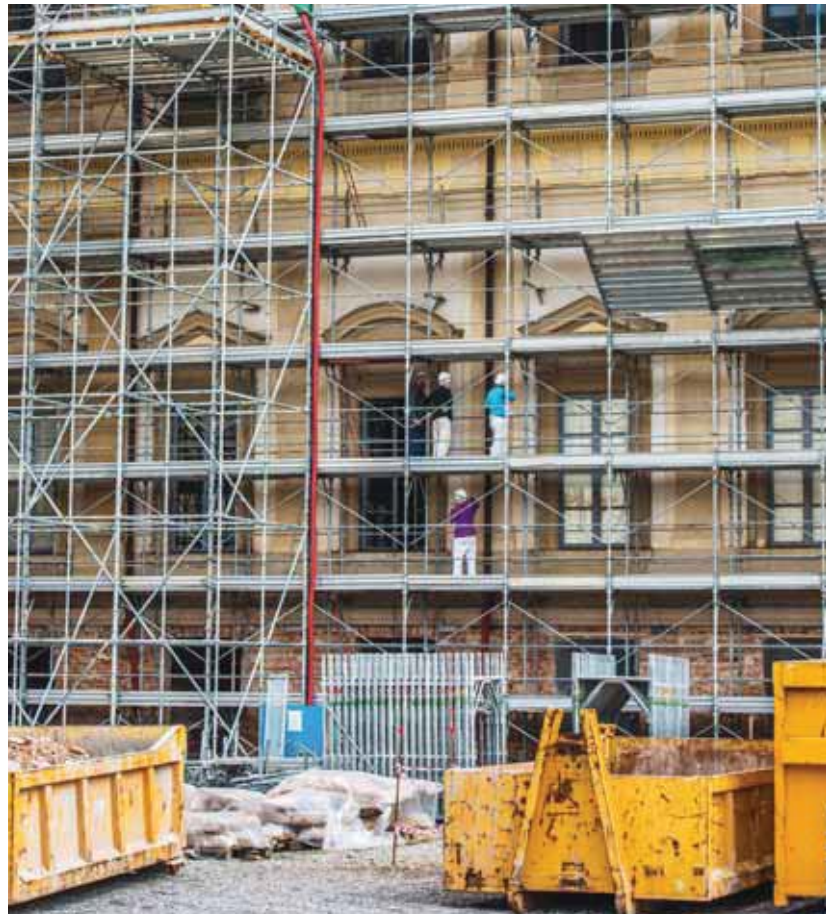
Unternehmer und ihre Beschäftigten sollten ihre Pflichten und Verantwortung bei Arbeiten auf Gerüsten kennen, damit Beschäftigte dort gesund und sicher arbeiten können.

TEXT: Claus-Rudolf Becker FOTOS: fotolia

Arbeiten an und auf Gerüsten können mit erheblichen Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der dort beschäftigten Mitarbeiter verbunden sein. Unfalluntersuchungen der BG BAU zeigen, dass die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten bei der Benutzung von Gerüsten in hohem Maße von deren persönlicher fachlicher Qualifikation, der Sensibilisierung für die Gefahren und von einer guten Arbeitsorganisation im Unternehmen abhängen. Doch die Praxis auf den Baustellen zeigt, dass den Gerüstbenutzern ihre Pflichten und die Verantwortungslage oft völlig unklar sind.

Gerüste vorab prüfen

Grundsätzlich hat der Unternehmer vor jeder Benutzung eines Gerüstes festzustellen, ob das zur Verfügung stehende Gerüst für die vorgesehene Aufgabe geeignet, fertiggestellt, augenscheinlich mängelfrei und zur Nutzung freigegeben ist. Für diese Aufgabe hat der →



Nähere Informationen zum
Thema Fortbildung:

Präventionshotline 0800 8020100



MITWIRKEN – MIT WIRKUNG!

- Vermitteln Sie Ihren Mitarbeitern die erforderlichen Kenntnisse zur Sicht- und Funktionsprüfung vor Gerüstbenutzung oder stellen Sie diese Qualifikation beispielsweise über Fachseminare sicher
- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter für die Wahrnehmung möglicher Gefährdungen aus Mängeln an Gerüsten
- Legen Sie klare Handlungsvorgaben für den Verantwortlichen vor Ort fest, falls Mängel am Gerüst festgestellt werden
- Erklären Sie Ihren Mitarbeitern, wie sie bei den Bau- und Montagestellungen feststellen können, ob die Gerüste sicher sind
- Hinterfragen Sie regelmäßig den Kenntnisstand Ihrer Mitarbeiter und schließen Sie Wissenslücken

Trotz allem: den Notfall immer mit bedenken! Ersthelfer auf jeder Baustelle. Rettungs- und Bergungsmaßnahmen planen und praktisch üben!

Unternehmer eine „befähigte Person“ zu bestellen. Diese muss über die entsprechenden Qualifikationen für die konkreten Prüfaufgaben am Gerüst verfügen.

Der Gerüstfreigabeschein

Grundsätzlich gilt, dass der „Plan zur Benutzung“ Auskunft darüber gibt, welche technischen Parameter das Gerüst hat, und welche konkreten Vorgaben für die Nutzung bestehen. Bei in Regelausführung errichteten Systemgerüsten kann das Prüfprotokoll nach der Montage sein, welches umgangssprachlich oft als Gerüstfreigabeschein bezeichnet wird. Gerüstersteller, Standort, Verwendungszweck, Last-, Breiten-, Höhenklasse und Bescheinigung der mängelfreien Fertigstellung durch die befähigte Person sind dort vermerkt. Der Freigabeschein ist direkt am Gerüst anzubringen. Eine Überprüfung kann im Zweifelsfall auch auf Basis der zugehörigen Aufbau- und Handlungsanleitung des Gerüstes erfolgen, welche der Gerüstersteller vorzuhalten hat.

Mehrere Nutzer – mehrere Prüfungen

Nutzen mehrere Unternehmen zeitgleich ein Gerüst, ist jedes Unternehmen unabhängig voneinander verpflichtet, die Prüfung sicherzustellen. Eine Koordination der Arbeiten zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen ist zwingend erforderlich. Bestehen nach der augenscheinlichen Prüfung Zweifel an der Vollständigkeit, Standsicherheit oder Nutzungsfähigkeit für die aus-

zuführenden Tätigkeiten oder ist die Nutzungsfreigabe nicht zweifelsfrei erkennbar, dürfen die Arbeiten nicht aufgenommen werden. Werden Mängel während der Nutzung festgestellt, sind betroffene Teilbereiche oder auch das ganze Gerüst von der Benutzung auszuschließen, bis die Mängel abgestellt sind. Für die Abstellung der Mängel ist der Ersteller verantwortlich.

Außergewöhnliche Ereignisse

Über die Prüfung vor der Benutzung hinaus können außergewöhnliche Ereignisse, wie Unfälle, etwa ein Anstoß an das Gerüst oder der Abwurf von Material, Naturereignisse wie Sturm, Starkregen, Vereisung, große Schneelasten oder längere Zeiträume der Nichtbenutzung, außerordentliche Überprüfungen erfordern. Diese hat die befähigte Person des Gerüsterstellers vorzunehmen und gesondert zu dokumentieren. ●



Weiterführende Informationen und Schriften

- TRBS 2121 Teil 1 Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten



www.bgbau.de
webcode M356-1

- BGI 663 Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten



www.bgbau.de
webcode: M246-1